

Bundessozialgericht

6 RKa 14/69

Im Namen des Volkes

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin ,

Zugestellt
am 5. Juni 1971 Prozeßbevollmächtigte: ,

gegen

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte: ,

Beigeladene:

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 24. März 1971 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender -	,
Bundesrichter	S p i e l m e y e r ,	
Bundesrichter	Schroeder-Printzen ,	
Bundessozialrichter	Dr. D e g e n h a r d	und
Bundessozialrichter	Dr. S c h l o ß e r	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 11. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist die schuldlos geschiedene erste Ehefrau des im Januar 1957 verstorbenen Kassenarztes Dr. Walter H. Er war in zweiter Ehe bis zu seinem Tode mit der Beigeladenen verheiratet. Unter Berufung auf Abschn. III der Ergänzung zum Honorarverteilungsmaßstab (HVM) der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) idF vom 7. Dezember 1961 begehrt sie im Rahmen der Versorgung der Hinterbliebenen verstorbener Kassenärzte eine Beteiligung an der Honorarverteilung. Die Beklagte hat den Antrag der Klägerin mit Bescheid vom 4. Oktober 1966 abgelehnt, weil nach den genannten Bestimmungen eine Versorgung nur für Witwen, nicht aber für geschiedene Ehefrauen vorgesehen ist. Eine Ausdehnung dieser Regelung auf die geschiedenen früheren Ehefrauen verstorbener Kassenärzte habe die Vertreterversammlung (VV) der Beklagten einstimmig abgelehnt.

Widerspruch und Klage sind erfolglos geblieben. Die Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 11. Juni 1969 zurückgewiesen: Die Regelung in Abschn. III der Ergänzung zum HVM verstoße weder gegen die Sozialstaatsklausel (Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes -GG-) noch gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Die Sozialstaatsklausel wende sich in erster Linie an den Gesetzgeber mit dem Auftrag zur sozialen Aktivität und sozialer Gerechtigkeit. Dem einzelnen erwachse jedoch daraus kein verfolgbarer Anspruch gegen den Staat. Der Gleichheitsgrundsatz sei schon deswegen nicht verletzt, weil es sich familienrechtlich um unterschiedliche Tatbestände handele.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die zugelassene Revision eingelegt. Sie ist weiterhin der Auffassung, daß Abschn. III der Ergänzung zum HVM gegen die Sozialstaatsklausel und den Gleichheitsgrundsatz verstoße.



- 3 -

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und der Bescheide der Beklagten vom 4. Oktober 1966 und 25. Januar 1967 zu verurteilen, sie im Rahmen der Versorgung der Hinterbliebenen früherer Kassenärzte an der Honorarverteilung zu beteiligen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist unbegründet. Die Nichtbeteiligung früherer (geschiedener) Ehefrauen an der Versorgung der Hinterbliebenen verstorbener Kassenärzte aus der erweiterten Honorarverteilung verstößt weder gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) noch gegen die Sozialstaatsklausel (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 GG).

Die Regelung der KÄV Hamburg über die Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Rahmen der erweiterten Honorarverteilung stellt eine zulässige Fortentwicklung einer landesrechtlichen Regelung i.S. des Art. 4 § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Kassenarztrecht (GKAR) dar. Die Ergänzung des HVM durch den Beschluß der VV der KÄV Hamburg vom 21. Dezember 1956, auf die sich die Klägerin beruft, ist lediglich eine Ergänzung und weitere Ausgestaltung der bereits begründeten Versorgungseinrichtung und mithin zulässig (s. Urteil des Senats vom 23. September 1969 in SozR Nr. 3 zu Art. 4 § 1 GKAR = Deutsches Ärzteblatt 1970, 1562).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Nach Art. 1 Abs. 3 GG binden die Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht, d.h. das von den Organen der Selbstverwaltung der Beklagten geschaffene autonome Recht, wozu auch Abschn. III der Ergänzung zum HVM gehört, darf nicht mit dem Grundgesetz in Widerspruch stehen. Die Regelung, daß nur die Witwen von Kassenärzten und nicht auch deren frühere (geschiedene) Ehefrauen an der Honorarverteilung beteiligt werden, verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG).

Art. 3 GG enthält das Gebot, weder wesentlich Gleiches willkürlich ungleich noch wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln. An dieser Deutung des Gleichheitssatzes als Willkürverbot hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in ständiger Rechtsprechung festgehalten, und es hat jeweils geprüft, ob die in Frage stehende Maßnahme willkürlich oder durch zureichende Gründe gestützt ist, der Natur der Sache entspricht, sachlich gerechtfertigt ist, sich als sachgemäß, sachgerecht oder sachfremd erweist (s. dazu die zahlreichen Nachweisungen Leibholz/Rinck, Kommentar zum Grundgesetz, 3. Aufl., 1968, Anm. 2 Rand-Nrn. 3 und 4). Dabei ist das Gestaltungsermessen des Gesetzgebers bei der Regelung von Ansprüchen im Bereich der darreichenden Verwaltung nach der Natur der Sache weiter gespannt als bei gesetzlichen Eingriffen (BVerfG Bd. 11 S.50). Zu berücksichtigen ist weiter, daß von einer Willkür des Gesetzgebers nicht gesprochen werden kann, wenn er im Rahmen seines freien Ermessens unter mehreren gerechten Lösungen im konkreten Fall nicht die "zweckmäßigste", "vernünftigste" oder "gerechteste" gewählt hat. Willkür liegt vielmehr nur dann vor, wenn sich ein sachgerechter Grund für eine gesetzliche Bestimmung nicht finden läßt, diese sich vielmehr objektiv im Hinblick auf den zu ordnenden Gesetzgebungsgegenstand als eindeutig unangemessen erweist (BVerfG 4, 144, 155). Davon kann hier jedoch nicht gesprochen werden. Die Erwägungen der VV, daß angesichts der geringen Versorgungsleistungen an die Witwe (monatlich 365 DM) diese Versorgung bei Aufteilung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Betrages auf zwei Hinterbliebene - Witwe und geschiedene frühere Ehefrau - für keine der beteiligten Hinterbliebenen eine wirkliche Hilfe darstellen würde, sind nicht willkürlich, sondern liegen im Bereich sachlicher Zweckmäßigkeitsentscheidungen, die den Selbstverwaltungsorganen der Kassenärztlichen Vereinigungen vom Gesetzgeber eingeräumt worden sind.

Insbesondere war die Beklagte nicht gezwungen, die Regelung der Unfallversicherung und der Rentenversicherung mit der Gewährung von Renten an frühere geschiedene Ehefrauen (vgl. §§ 592, 1265 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) zu übernehmen. Das von der Beklagten in der Ergänzung zum HVM vorgesehene System der Alterssicherung für Hinterbliebene entspricht nicht dem der Unfallversicherung und Rentenversicherung. Während hier differenzierte Beträge gezahlt werden (sie richten sich nach Jahresarbeitsverdienst bzw. nach Versicherungsjahren und geleisteten Beiträgen), erhalten die Hinterbliebenen von Kassenärzten - ähnlich wie in der Altershilfe für Landwirte - feste Leistungen. Mit Rücksicht auf diese grundlegenden Unterschiede im System war es der Beklagten nicht verwehrt, für die Beteiligung von Hinterbliebenen bei der Honorarverteilung andere Voraussetzungen aufzustellen als die Unfallversicherung und die Rentenversicherung bei ihren entsprechenden Regelungen (vgl. für entsprechende Regelungen in der Altershilfe der Landwirte auch BVerfG vom 15. April 1969 - SozR Nr. 77 zu Art. 3 GG).

Die Regelung des HVM verstößt auch nicht gegen die Sozialstaatsklausel des Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 GG. Wie das Bundessozialgericht (BSG) unter Hinweis auf die herrschende Meinung in seinem Urteil vom 27. Juli 1961 (BSG 15, 1, 8; vgl. auch Urteil des erkennenden Senats in BSG 15, 71, 76) entschieden hat, handelt es sich bei dem Grundsatz der Sozialstaatlichkeit zwar nicht um ein Programm, sondern um ein - allerdings schwer faßbares - geltendes, den Grundrechten gleichgestelltes Recht, das sich in erster Linie an den Gesetzgeber richtet und auch für Verwaltung und Rechtsprechung als



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Auslegungs- und Ermessensrichtlinie gilt. Da der Verfassungsgesetzgeber jedoch in Art. 20 Abs. 1 GG besondere Schranken, die einzelne Ansprüche oder irgendwelche Rechte unmittelbar betreffen, nicht festgelegt hat, erwächst dem einzelnen allein aus dem Grundsatz der Sozialstaatlichkeit noch kein verfolgbarer Anspruch gegen den Staat oder die zur Normsetzung berechnete Körperschaft auf Regelung eines bestimmten Lebenssachverhalts in einem für ihn günstigen Sinne.

Die Klägerin kann ihren geltend gemachten Anspruch auf Teilnahme an der erweiterten Honorarverteilung auch nicht auf Nr. 10 des Abschn. III der Ergänzung zum HVM stützen. Nach dieser Regelung kann in besonders gelagerten Einzelfällen die VV auf Antrag des Vorstandes der KÄV Hamburg über Ausnahmen beschließen. Der Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 25. Januar 1967 läßt insoweit nicht erkennen, daß diese mit der Ablehnung des Antrages der Klägerin die gesetzlichen Grenzen des ihr eingeräumten Ermessens überschritten oder von diesem in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat.

Die Revision muß daher zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)